

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

	NL/VD BD	AB	Vermittler-Nr.	VS-Nr.		
<b>Antragsteller/ Versicherungsnehmer</b>	Partner-Nr.	Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Praxis	Besondere Anrede/Titel		
	Zuname/Firma			Namenszusatz		
	Vorname/Firma			Staatsangehörigkeit/Sitz		
	Straße, Haus-Nr. (keine Postfach- oder c/o-Adresse!)			Ortsteil		
	Postleitzahl, Wohnort			E-Mail		
	Telefon Firma		Telefax Firma			
<b>zu versichernde Person</b>	Partner-Nr.	Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Besondere Anrede/Titel		
	Zuname			Namenszusatz		
	Vorname			Geburtsname		
	Straße, Haus-Nr. (keine Postfach- oder c/o-Adresse!)			Geburtsdatum	Geburtsort	
	Postleitzahl, Wohnort			Ortsteil		
	Berufliche Tätigkeit (genaue Bezeichnung), Branche			Staatsangehörigkeit		
	Telefon privat		Telefax privat			
	Lebensform		<input type="checkbox"/> Single <input type="checkbox"/> Paar <input type="checkbox"/> Familie <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> beteiligt mit _____ % <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft			

Ich/Wir beantrage(n) mit Wirkung (Monat/Jahr) zum 01. \_\_\_\_\_ (frühestens der Beginn der nächsten Beitragszahlungsperiode)

eine Erhöhung der vereinbarten Leistungen durch eine einmalige Zuzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (mind. 150 Euro). Aufgrund der Zuzahlung darf der steuerlich zulässige Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG in dem betreffenden Kalenderjahr nicht überschritten werden (Ausnahme bei Arbeitgeberwechsel)

Das Inkasso der Zuzahlung wird entsprechend dem Inkasso des Gesamtvertrages vorgenommen.

**Tarif Invest**  
Für die beantragte Zuzahlung sind einmalige Verwaltungskosten in Höhe von maximal 11,8% der Zuzahlung bei laufender Beitragszahlung und maximal 12,8% der Zuzahlung bei Einmalbeitrag einkalkuliert.

**Tarif Classik**  
Für die beantragte Zuzahlung sind einmalige Verwaltungskosten in Höhe von maximal 10,5% der Zuzahlung bei laufender Beitragszahlung und maximal 11,5% der Zuzahlung bei Einmalbeitrag einkalkuliert.

<b>Wichtige Informationen</b>	Maximal können zwei Zuzahlungen pro Jahr vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass Zuzahlungen ein bestehendes Dienstverhältnis voraussetzen. Sie sind daher bei einem privat fortgeführten Pensionskassenvertrag nicht möglich. Die Zuzahlung wird fester Vertragsbestandteil und kann dem Vertrag nicht wieder entnommen werden. Zuzahlungen bewirken keine Erhöhung möglicherweise eingeschlossener Zusatzversicherungen oder eines eingeschlossenen Berufsunfähigkeitszuschutzes.							
<b>Steuerhinweis</b>	Siehe hierzu die beigefügten „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.							
<b>Widerrufsrecht</b>	<p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den neuen Versicherungsschein (Nachtrag zum Versicherungsschein), die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weitere Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit dem § 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Pro bAV Pensionskasse AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.</p> <p>Sofern Sie einen Beginn der Vertragsänderung beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich damit einverstanden, dass der erste geänderte oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.</p>							
<b>Widerrufsfolgen</b>	<p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Zustand wieder hergestellt, wie er vor dieser Vertragsänderung bestand und wir erstatten Ihnen, sollte ein erhöhter Beitrag gezahlt worden sein, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der erhöhten Prämie. Den Teil der erhöhten Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:</p> <table border="1"> <tr> <td rowspan="4">Anzahl der Tage an denen der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat</td> <td rowspan="4">multipliziert mit</td> <td>1/360 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Jahresprämie</td> </tr> <tr> <td>1/180 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Halbjahresprämie</td> </tr> <tr> <td>1/90 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Vierteljahresprämie</td> </tr> <tr> <td>1/30 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Monatsprämie</td> </tr> </table> <p>Sollten Sie einen Einmalbeitrag geleistet oder abgekürzte Beitragszahlung vereinbart haben, wird dieser Einmalbeitrag bzw. der gesamte Beitrag bei gekürzter Beitragszahlungsdauer auf die Vertragslaufzeit hochgerechnet und daraus der entsprechende Tagessatz für die Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, gebildet.</p> <p>Einen evtl. Rückkaufswert aus dem geänderten Vertragsteil einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der geänderte Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p>		Anzahl der Tage an denen der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Jahresprämie	1/180 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Halbjahresprämie	1/90 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Vierteljahresprämie	1/30 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Monatsprämie
Anzahl der Tage an denen der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Jahresprämie						
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Halbjahresprämie						
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Vierteljahresprämie						
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Monatsprämie						
<b>Besondere Hinweise</b>	Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.							
<b>Unterschriften</b>	Vermittler	Ort/Datum						
	Unterschrift des zu Versichernden	Stempel/Unterschrift des Antragstellers						

## Schweigepflichtentbindung und Ermächtigung durch die zu versichernde Person

**Ich als zu versichernde Person ermächtige den Versicherer und dessen Dienstleistungsgesellschaften** zur Nachprüfung und Verwertung der über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen ich in Behandlung oder Pflege war, bin oder sein werde, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über meine Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen. Dies gilt für die Zeit vor der Antragsannahme und die nächsten fünf Jahre (bei HIV-Infektionen die nächsten zehn Jahre) nach der Antragsannahme. Im Falle meines Todes dürfen der Versicherer und dessen Dienstleistungsgesellschaften auch die Ärzte, die die Todesursachen feststellen, die Ärzte, die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersucht oder behandelt haben, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – über die Todesursachen oder die Krankheiten, die zum Tode geführt haben, befragen. Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht, darf der Versicherer die in Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen, die Ärzte, die mich untersucht haben, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – auch über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Berufsunfähigkeit geführt haben, befragen.

**Insoweit entbinde ich alle**, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

## Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

**Ich willige ein**, dass die Pensionskasse und deren Dienstleistungsgesellschaften im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer oder Pensionskassen übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

**Ich willige ferner ein**, dass die Unternehmen der AXA Konzern AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und **jederzeit widerrufbar willige ich ferner ein**, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

## Gentest

**Freiwillige Selbstverpflichtung.** Wir haben uns verpflichtet, den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung eines prädiktiven Gentests abhängig zu machen. Auch bereits vorliegende Befunde aus prädiktiven Gentests müssen erst ab einer Gesamtversicherungssumme von 250.000 Euro bzw. BU-Gesamtjahresrente von 30.000 Euro offengelegt werden. Unter einem prädiktiven Gentest verstehen wir die Untersuchung des Erbmaterials eines Gesunden auf Veränderungen, aus denen die Veranlagung für bestimmte spätere Erkrankungen hervorgeht.

Gentests, die zur Abklärung bereits aufgetretener Krankheitssymptome durchgeführt wurden, sind diagnostische Tests und fallen nicht unter diese Beschränkung.

**Bitte fügen Sie jedoch in keinem Fall den Bericht über einen durchgeführten Gentest diesem Antrag bei. Wenn notwendig, werden wir ihn gesondert anfordern.**

## Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Postanschrift: Postfach 13 08, 53003 Bonn  
Tel.: 02 28 / 4 10 80, Fax: 02 28 / 41 08 15 50  
E-Mail: poststelle@bafin.de

## Gebühren für besondere Dienstleistungen

Über die vereinbarten Beiträge hinaus können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen, soweit wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen. Die gegenwärtig geltenden Gebühren sind im Versicherungsschein aufgeführt.

## Sonstige wichtige Hinweise

Bei einer Pensionskassenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung ist zusätzlich eine arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz zu treffen.

Bei Pensionskassenversicherungen ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und damit Inhaber der versicherungsvertraglichen Gestaltungsrechte. Er kann z. B. den Vertrag unter Einhaltung der versicherungsvertraglichen Fristen kündigen.

Eine Abtretung oder Beleihung ist generell nicht möglich.

Gemäß § 4 a BetrAVG hat der Versicherte bei einem berechtigten Interesse Auskunftsanspruch über die Höhe der Versicherungsleistung.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht.

## Hinweis zur Rentengarantiezeit

Bitte vergleichen Sie hierzu Ihre Vertragsunterlagen.

## Besondere Hinweise zum § 3 Nr. 63 EStG

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) p. a. steuerfrei. Für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 erhöht sich der steuerfreie Rahmen um einen zusätzlichen Festbetrag von max. 1.800 Euro p. a., sofern nicht gleichzeitig die Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 b EStG in Anspruch genommen wird. Die Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG gelten auch für Zusagen im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Bei dieser Versicherung gehen wir davon aus, dass die Beiträge in vollem Umfang nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich gefördert werden.

## Gesellschaftsangaben

Pro bAV Pensionskasse AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51172 Köln  
Internet: [www.probav.de](http://www.probav.de)  
Sitz der Gesellschaft Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 39878  
USt-Ident-Nr. DE 122786679  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Thomas Gerber;  
Vorstand: Rainald Meyer, Dr. Peter Julius.

## Einwilligungserklärung

### I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeiten

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer **allgemeinen personenbezogenen Daten** (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (vgl. dazu Ziffer II.).

Einen intensiveren Schutz genießen **besondere Arten personenbezogener Daten** (insbesondere Ihre Gesundheitsdaten). Diese dürfen wir im Regelfall nur verwenden, nachdem Sie hierin ausdrücklich eingewilligt haben (vgl. dazu Ziffer III.).

Mit den nachfolgenden Einwilligungen zu Ziffer II. und Ziffer III. ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollten die Einwilligungen ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustandekommt.

### II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;  
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur AXA Gruppe gehörenden Unternehmen (zu denen auch die DBV Winterthur Gesellschaften zählen und die im Internet unter [www.axa.de](http://www.axa.de) einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll.  
Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen/Personen (Dienstleister) innerhalb und außerhalb der AXA Gruppe, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Diese Dienstleister werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzerneigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;

7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch

- a) den Versicherer, andere Unternehmen der AXA Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
- b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter [www.axa.de](http://www.axa.de) einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt;

8. Zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein anderes Unternehmen der AXA Gruppe oder eine Auskunft (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);

9. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der AXA Gruppe oder eine Auskunft eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

### III. Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung und Verwendung von Gesundheitsdaten

#### Schweigepflichtentbindung

Ihre vor Vertragsschluss gemachten Angaben über Ihren Gesundheitszustand werden überprüft, soweit dies zur Beurteilung des zu versichernden Risikos erforderlich ist und Ihre Angaben dazu Anlass bieten.

Auch zur Bewertung unserer Leistungspflicht kann es erforderlich werden, dass wir die Angaben prüfen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen beispielsweise eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z. B. Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder Liquidation).

Um diese Prüfung und Bewertung zu ermöglichen, geben Sie folgende Erklärung ab:

- a) Zum Zweck der Risikobeurteilung befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Angehörige von nichtärztlichen Heilberufen, Pflegepersonen und Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, soweit ich dort in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe.
- b) Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst worden ist, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend, und zwar bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt auch über meinen Tod hinaus.
- c) Zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht befreie ich von ihrer Schweigepflicht die unter a) genannten Personen und Institute, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder an der Heilbehandlung beteiligt waren.
- d) Die Angehörigen des Versicherers und seiner Dienstleistungsgesellschaften befreie ich von ihrer Schweigepflicht insoweit, als Gesundheitsdaten an beratende Ärzte oder Gutachter weitergegeben werden.

Wir werden Gesundheitsdaten nach den Absätzen a), b) und c) nur erheben, nachdem wir Sie darauf hingewiesen haben, dass Sie der Erhebung widersprechen können. Auch können Sie jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn Sie in die einzelne Erhebung jeweils eingewilligt haben. Hierdurch bleibt aber die Verpflichtung, die für Risikobeurteilung, Vertragsabwicklung und Leistungspflichtprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen, unberührt. Auch muss damit gerechnet werden, dass sich unsere Prüfung, ob und in welcher Höhe wir Leistungen zu erbringen haben, verzögert.

#### Datenverwendung

Um die Datenverwendung zu ermöglichen, geben Sie folgende Erklärungen ab:

- a) Ich willige in die Verwendung der von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Leistungsprüfung ein. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung sind zu beachten.
- b) Ich willige ferner ein, dass die von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung im Sinne der Ziffer II. Nr. 1 (Risikoprüfung und Vertragsabwicklung), Nr. 2 (Datenaustausch mit dem Vorversicherer), Nr. 4 (Rückversicherung), Nr. 5 (Outsourcing an Dienstleister), Nr. 6 (Missbrauchsbekämpfung) und Nr. 7 (Beratung und Information) verwendet werden dürfen.

Zur Missbrauchsbekämpfung im Rahmen einer besonderen Konzerndatenbank dürfen Gesundheitsdaten nur von Kranken-, Unfall- und Lebensversicherern eingesehen und verwendet werden (Ziffer II. 6). Im Rahmen der Beratung und Information (Ziffer II. 7) dürfen Gesundheitsdaten nur an meinen Vermittler weitergegeben werden, sofern hierzu im Rahmen der Vertragsgestaltung bei der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung ein konkreter Anlass besteht.

# Hinweise für die steuerlichen Regelungen

## Stand: Januar 2009

### Pensionskassenversicherung

#### A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Pensionskassenversicherung. Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuer Gesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und zu einer gegenüber dem heutigen Stand ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

#### B. Ertragsteuer (Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

##### 1. Steuerliche Behandlung der Beitragszahlungen beim Arbeitgeber

Beiträge zu Pensionskassenversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

##### 2. Steuerliche Behandlung der Beitragszahlungen beim Arbeitnehmer

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus einem ersten Dienstverhältnis zu einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten (Renten-)Pensionskassenversicherung entrichtet, sind beim Arbeitnehmer ertragsteuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (BBG West) nicht übersteigen.

Wählt der Arbeitnehmer jedoch statt der gesetzlich geforderten lebenslangen Rentenzahlung eine Einmalzahlung, sind ab diesem Zeitpunkt die Beitragsleistungen nicht mehr steuerfrei, es sei denn, die Ausübung des Wahlrechts erfolgt im letzten Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Obiger Höchstbetrag von 4% der BBG West erhöht sich um 1.800,- Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden und nicht gleichzeitig eine Pauschalversteuerung gem. § 40 b EStG in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für Beiträge aus Entgeltumwandlungen.

##### 3. Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistungen

Die Besteuerung der Leistungen aus einer kapitalgedeckten Pensionskassenversicherung hängt davon ab, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wurden. Nicht gefördert sind Beiträge, die pauschal nach § 40 b EStG versteuert, aus individuell versteuertem Einkommen geleistet und nicht nach §§ 10a und 79 ff EStG gefördert wurden.

- Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Form der Rente oder als Kapitalleistung erbracht werden.
- Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind lebenslange Leibrenten, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern.
- Der Ertragsanteil von lebenslangen Leibrenten beträgt (für die gesamte Dauer des Rentenbezugs) bei erstmaligem Rentenbezug im vollendeten Alter von beispielsweise
  - 60 Jahren 22%
  - 63 Jahren 20%
  - 65 Jahren 18%
  - 67 Jahren 17% usw.
- Waisen- und Berufsunfähigkeitsrenten mit den besonderen Ertragsanteile zu versteuern, die von der Rentendauer abhängen (§ 55 EStDV).
- andere Leistungen nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu behandeln:
  - Kapitaleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung bzw. Rückkauf) sind mit ihren Erträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge) als Einkünfte aus Kapitalvermögen ertragsteuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Ertragsteuer.
  - Todesfalleistungen sind ertragsteuerfrei
- Beruhen Leistungen zumindest teilweise auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufgeteilt werden.

Wir sind nach derzeitigem Stand grundsätzlich nicht verpflichtet, auf Auszahlungen Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Der Steuerpflichtige hat die steuerpflichtigen Erträge im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen.

### C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen an den Arbeitnehmer aus einer Pensionskassenversicherung sind nicht schenkungsteuerpflichtig, da ihnen die erbrachte Arbeitsleistung gegenübersteht. Zuwendungen an Witwen oder Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Pensionskassenversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Leistungen aus Pensionskassenversicherungen, die an Witwen oder Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

### D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leibrenten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Abs. 3 ErbStG).

### E. Bescheinigungspflicht

Der Anbieter muss dem Steuerpflichtigen beim erstmaligen Bezug von Leistungen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen gem. § 22 Nr. 5 EStG mitteilen. Dies gilt auch in den Fällen, wenn sich der auszahlende Betrag ändert.

### F. Versicherungsteuer

Beiträge zu Pensionskassenversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.